

Beschluss vom 28. August 2023

Parl.-Nr. 2022.107

Kommunale Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)»

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 28. August 2023 beschlossen:

1. Die kommunale Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)» wird abgelehnt. (30:28 Stimmen)
2. Der Volksinitiative gemäss Ziffer 1 wird ein Gegenvorschlag mit folgenden Inhalten gegenübergestellt (36:22 Stimmen):
 - Die Stadt Winterthur wandelt bis ins Jahr 2033 mindestens 80'000 m² und bis ins Jahr 2040 zusätzliche 90'000 m² Strassenflächen, die bis dahin primär dem motorisierten Individualverkehr dienten oder ihm als Parkflächen zur Verfügung standen, in Strassenflächen um, die primär dem Fussverkehr, dem Veloverkehr oder dem öffentlichen Verkehr dienen.
 - Die Umsetzung erfolgt mit baulichen Massnahmen oder Flächenumwidmungen durch angepasste Markierungen und Signalisationen.
 - Der Stadtrat veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung.
 - Es wird eine Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Fussverkehr, Veloverkehr und öffentlichen Verkehr gemäss Beilage erlassen.
3. Im Falle einer Volksabstimmung empfiehlt das Stadtparlament die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag des Stadtparlaments anzunehmen. (36:21 Stimmen, 1 Enthaltung)

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Bau und Mobilität, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Fassung Parlament vom 28.08.2023

Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Fussverkehr, Veloverkehr und öffentlichen Verkehr

vom 28. August 2023 (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf den Beschluss, dem Initiativanliegen «für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative) zuzustimmen, folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Die Stadt Winterthur wandelt bis ins Jahr 2033 mindestens 80'000 m² und bis ins Jahr 2040 weitere 90'000 m² Strassenflächen, die bis dahin primär dem motorisierten Individualverkehr dienten oder ihm als Parkflächen zur Verfügung standen, in Strassenflächen um, die primär dem Fussverkehr, dem Veloverkehr oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

² Die Umsetzung erfolgt mit baulichen Massnahmen oder Flächenumwidmungen durch angepasste Markierungen und Signalisationen

Art. 2

¹ Der Stadtrat veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung.

Art. 3

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.